

# GEMEINDE NEUSCHÖNAU

## GEBÜHRENSATZUNG

### FÜR DIE FRIEDHÖFE IN DER GEMEINDE NEUSCHÖNAU

vom 14.09.2017

Die Gemeinde Neuschönau (nachfolgend stets kurz "Die Gemeinde" genannt) erlässt auf Grund des Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. 03.2014 (GVBl. S. 70) und Art. 21 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2011 (GVBl S. 150) zur Friedhofs- und Bestattungssatzung folgende Gebührensatzung:

#### § 1 Bemessungsgrundlage

Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten bemessen.

#### § 2 Gebührenerhebung, Gebührenschuldner, Fälligkeit

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung, bzw. Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen Gebühren:

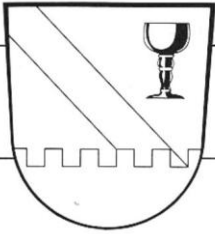
- a) Grabnutzungsgebühren (§ 3)
- b) Bestattungsgebühren (§ 4)
- c) Nutzungsgebühren für das Aussegnungsgebäude (§ 5)
- d) Sonderleistungen (§ 6)
- e) Verwaltungsgebühren (§ 7)

Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine oder keine vergleichbaren Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen. Insbesondere sind die Leistungen nach Zeit, Art und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu berücksichtigen.

(2) Gebührenpflichtig ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.



# GEMEINDE NEUSCHÖNAU

- (4) Die Gebühren sind spätestens 1 Monat nach Zugang des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

## § 3 Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für:

(a) eine Einzelgrabstätte	14,00 €
(b) eine Doppelgrabstätte	40,00 €
(c) eine Familiengrabstätte 3-stellig	61,00 €
(d) eine Familiengrabstätte 4-stellig	81,00 €
(e) eine Familiengrabstätte 6-stellig	122,00 €

- (2) Die Gebühren für Urnenerdgräber betragen 27,00 €

- (3) Die Gebühren für Urnengrabstätten im Naturfriedhofsareal des Neuen Friedhofs am Hochfeld betragen:

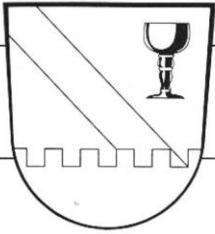
a) für anonyme und halbanonyme Urnengräber	18,00 €
b) für ein Urnengrab im Teilbereich „Ruhen im Kreuz der vier Evangelisten“	39,00 €
c) für ein Urnengrab in den Teilbereichen „Ruhen unter den Linden“ und „Ruhen am Sonnenfelsen“	41,00 €
d) für ein Urnengrab um einen Familien- oder Gemeinschaftsbaum	43,00 €

- (4) Erstreckt sich eine **Ruhefrist** ( § 34 der Friedhofssatzung ) über die **Dauer des Grabnutzungsrechts** nach § 18 Abs. 1 der Friedhofssatzung hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

- (5) Die Verlängerung des Grabnutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeit ist bis zu einer Nutzungszeit von weiteren 5 Jahren möglich. Zur Grabgebühr auf der Grundlage der Abs. 1 und 2 wird ein Zuschlag von 5,00 € pro Verlängerung erhoben.

- (6) Kosten für Grabplatten am Neuen Friedhof

a) Erdgräber (1 Grabstelle, stehendes Grabmal)	161,00 €
b) Erdgräber (2 Grabstellen, stehendes Grabmal)	327,00 €



# GEMEINDE NEUSCHÖNAU

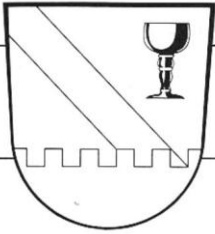
c) Urnen-Erdgräber	246,00 €
(7) Kosten für Grabtafeln auf dem Naturfriedhofsareal	200,00 €

## § 4 Bestattungsgebühren

(1) Für die Beerdigung einschließlich der Grabherstellung werden folgende Gebühren erhoben:	
1. für Personen über 12 Jahre	477,00 €
2. für Kinder bis einschl. 12 Jahren	331,00 €
3. für Kinder bis 7 Jahren	239,00 €
4. für Kinder bis 2 Jahren und Totgeburten	212,00 €
5. für Urnenbestattungen	179,00 €
6. Anfahrtkosten (pauschal)	60,00 €
7. erforderlicher Kompressoreinsatz (je Arbeitsstunde)	36,00 €
8. Erdreich- und Steinabfuhr, Entsorgung (pauschal)	101,00 €
(2) Bei Frost und bei Schneebeleg wird ein Zuschlag erhoben von:	
a) Abs. 1 Ziffern 1 bis 2	60,00 €
b) Abs. 1 Ziffern 3 bis 5	60,00 €
(3) Die Gebühr für den Beerdigungsdienst beträgt	96,00 €
(4) Die Gebühr für das Tieferlegen einer Leiche beträgt	119,00 €
(5) Die Gebühren für die Ausgrabung und Umbettung einer Leiche betragen	
1. während der Ruhefrist	994,00 €
nach Ablauf der Ruhefrist	994,00 €
2. bei Kindern bis zu 5 Jahren jeweils die Hälfte der Gebühren nach Abs. 5 Ziff. 1	
(6) Die Gebühr für die Tätigkeit der Leichenträger während der Beerdigung beträgt pro Träger (nur nach Auftrag)	42,00 €

## § 5 Leichenhausbenutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung eines Leichenhauses für Erdbestattungen wird eine Gebühr von erhoben.	8,00 €
---	--------



# GEMEINDE NEUSCHÖNAU

- |   |         |
|---|---------|
| (2) Für die Benutzung eines Leichenhauses für Erdbestattungen einschl. Leichenkühltruhe wird eine Gebühr von erhoben. | 18,00 € |
| (3) Für die Benutzung eines Leichenhauses zur Urnenaufstellung wird eine Gebühr von erhoben.                          | 8,00 €  |

## § 6 Sonderleistungen

Wird eine Beerdigung auf Wunsch eines Zahlungspflichtigen an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag durchgeführt, wird hierfür ein Zuschlag von 25,00% auf die Bestattungsgebühren (§ 4) erhoben.

## § 7 Verwaltungsgebühren

Die Errichtung und wesentliche Änderung eines Grabmals bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde.

- |  |         |
|--|---------|
| (1) Die Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals beträgt   | 20,00 € |
| (2) Die Gebühr für die Genehmigung zur Leichenausgrabung oder Umbettung sowie Genehmigung zur Urnenverlegung beträgt | 40,00 € |
| (3) Die Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde beträgt   | 20,00 € |
| (4) Die Gebühr für das Umschreiben eines Grabnutzungsrecht beträgt   | 20,00 € |
| (5) Die Gebühr für die Genehmigung zur Bestattung Nichtberechtigter beträgt  | 20,00 € |

## § 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.10.2017 in Kraft.

Neuschönau, den 18.09.2017  
Gemeinde Neuschönau

Alfons Schinabeck  
1.Bürgermeister